



Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Polymer Technology mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)

vom 15. Juli 2021

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 S. 2, 63 Abs. 2 S. 1 und 3, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. Januar 2021, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 geändert worden ist, sowie §§ 6 Abs. 4 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 16. Juni 2021 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Polymer Technology beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

Geändert wird § 1 Anwendungsbereich

Abs. 1, 2 und 3 werden gestrichen.

Neu eingefügt wird:

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Polymer Technology“ (ZUL-PT) gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Polymer Technology“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

Gestrichen wird § 2 Studienanfängerplätze

§ 2 Studienanfängerplätze wird gestrichen.

Gestrichen wird § 3 Fristen

§ 3 Fristen wird gestrichen.

Geändert wird § 4 Form des Antrags

Der bisherige § „4“ Form des Antrags wird zu § „2“ Form des Antrags.

In Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen. Als neuer Satz 1 wird der Text :¹“Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.“ eingefügt.

In Absatz 2 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Nach dem Wort „Antrag“ wird der Text „für den Studiengang Polymer Technology“ eingefügt. Der Text „in amtlich beglaubigter Kopie“ wird gestrichen.

In Buchstabe „b.“ wird der Text „8 Abs. 1a“ durch den Text „4 Abs. 1 Buchstabe a“ ersetzt.

Buchstabe „d“ und „e“ werden gestrichen.

Als neuer Buchstabe „d.“ wird der Text „ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3“ eingefügt.

In Abs. 3 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Der Text „amtlich beglaubigte“ wird gestrichen.

In Abs. 4 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

In Abs. 5 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

In Abs. 6 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Gestrichen wird § 5 Zulassung unter Vorbehalt

§ 5 Zulassung unter Vorbehalt wird gestrichen.

Gestrichen wird § 6 Auswahlkommission

§ 6 Auswahlkommission wird gestrichen.

Gestrichen wird § 7 Auswahlverfahren

§ 7 Auswahlverfahren wird gestrichen.

Neu hinzugefügt wird § 3 Sprachnachweise

Als neuer § 3 wird eingefügt:

§ 3 Sprachnachweise

- (1) ¹Bewerberinnen / Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen und englischen Sprachkenntnisse erbringen. ²Der Nachweis für Deutsch entsprechend Level A2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen wird erbracht durch den Test des Goethe-Instituts oder einen äquivalenten Test. ³Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit. ⁴Der Nachweis für Englisch B2 wird erbracht durch den TOEIC oder einen äquivalenten Test (Umrechnung der Punktzahl erfolgt nach der beim Sprachenzentrum der Hochschule vorhandenen Tabelle).
 - (2) ¹Bewerberinnen / Bewerber deren Muttersprache Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse mit mindestens B2 (siehe § 2) erbringen. ²Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.
-

Geändert wird § 8 Auswahlkriterien

Der bisherige § „8“ Auswahlkriterien wird zu § „4“ Auswahlkriterien.

In Abs. 1 wird Satz 1 durch den Text „¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:“ ersetzt.

Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen. Abs. 2 Buchstabe „a.“ wird zu Abs. 1 Buchstabe „a.“

Vor die nachfolgenden Sätze werden jeweils hochgestellt numerisch fortlaufend die Ziffern 2 bis 4 eingefügt. In Satz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch den Text „Bewerberinnen / Bewerber“ ersetzt.

Abs. 2 Buchstabe „b.“ wird zu Abs. 1 Buchstabe „b.“

In Buchstabe „b.“ wird vor Satz 1 die Ziffer „1“ eingefügt. Vor das Wort „Eine“ wird die Nummerierung „1.“ eingefügt. Das Wort „einschlägige“ wird durch das Wort „fachspezifische“ ersetzt.

Als neue Buchstabe „c.“ wird der Text „1Ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.“ eingefügt.

In Abs. 2 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Nach dem Wort „Bewerber“ wird der Text „innen bzw. Bewerber“ eingefügt. Der bisherige Buchstabe „a.“ wird zu Satz 2 und 3 in Abs. 2. Vor Satz 2 wird die Ziffer „2“ hochgestellt eingefügt. Vor Satz 3 wird die Ziffer „3“ hochgestellt eingefügt. Die Ziffer „7“ wird durch die Ziffer „4“ ersetzt.

Buchstabe „b.“ und Abs. 4 werden gestrichen.

Geändert wird § 9 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

§ „9“ Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung wird zu § „5“ Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung.

In Abs. 1 Satz 1 wird vor Satz 1 wird die Nummerierung „1“ hochgestellt die Ziffer „1.“ eingefügt.

In Buchstabe „a.“ wird der Text „8 Abs. 2a“ durch den Text „4 Abs. 1 Buchstabe a“ ersetzt.

In Buchstabe „b“ wird der Text „8 Abs. 1 b“ durch den Text „4 Abs. 1 Buchstabe b“ und der Text „8 Abs.1 a“ durch den Text „4 Abs. 1 Buchstabe a“ ersetzt.

In Abs. 2 Buchstabe „b.“ wird das Wort „Einschlägige“ durch das Wort „Fachspezifische“ ersetzt.

In Abs. 2 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Das Wort „Bewerber“ wird durch den Text „Bewerberinnen /Bewerber“ ersetzt.

In Abs. 3 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

In Abs. 4 wird vor Satz 1 hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt. Das Wort „Buchst.“ wird durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt. Vor Satz 2 wird hochgestellt die Ziffer „2“ eingestellt.

Geändert wird § 10 Inkrafttreten

§ „10“ Inkrafttreten wird zu § „6“ Inkrafttreten

Vor Satz 1 wird hochgestellt die Ziffer „1“ eingefügt.

Vor Satz 2 wird hochgestellt die Ziffer „2“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor